

HEIMATVEREIN

für das Kirchspiel Engensen • Thönse • Wettmar



Satzung des Heimatvereins

für das Kirchspiel Engensen, Thönse und Wettmar e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Heimatverein für das Kirchspiel Engensen, Thönse und Wettmar e. V.
(im weiteren Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Wettmar.

§ 2 Charakter

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein ist in der Heimatpflege tätig. Seine Aufgabenfelder sind im Einzelnen:

1. Die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der vereinszugehörigen Ausstattungen, Anlagen, Ausstellungen und Räumlichkeiten, insbesondere der Bockwindmühle als überregional bedeutendes, funktionsfähiges Technikdenkmal,
2. die Förderung der Gemeinschaft der Kirchspieldörfer, die Durchführung und Mitgestaltung von Projekten und Veranstaltungen, die der guten Dorfentwicklung und lebenswerten Dorfgemeinschaft im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Gruppierungen dienen,
3. die Erforschung der Kultur und der Geschichte der Region und der engeren Heimat,
4. die Pflege der Orts- und Heimatgeschichte, des heimatlichen Schrifttums und der niederdeutschen Sprache,
5. die Pflege der Heimatgeschichte der im Kirchspiel ansässigen Vertriebenen und Flüchtlinge,
6. die Denkmalpflege, insbesondere der Schutz der dörflichen Bausubstanz,
7. der Schutz der Umwelt und Landschaft, insbesondere der heimatlichen Tier und Pflanzenwelt sowie der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden neben den sachlichen Maßnahmen Vorträge, Führungen und Exkursionen sowie artverwandte Veranstaltungen durchgeführt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder sonstiger dem Verein erbrachten Leistungen.

Die Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Freund der niedersächsischen Heimat werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und soll mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seine Beiträge nicht bezahlt hat.

Ein Ausschluss kann ebenso aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- Schädigung der Vereinsinteressen, -ziele und -ansehen,
- beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
- wiederholtem Handeln gegen Vereinsbeschlüsse und -zwecke,
- Verursachung von Streitigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern,
- Treupflichtverletzungen

erfolgen.

Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt nach Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes der ergehen muss.

Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift und bei Vorliegen von Beitragseinzugsermächtigungen

Änderungen von Bank- und Kontonummern sofort schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch die Nichterfüllung dieses Punktes entstehen, trägt das Mitglied.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss jährlich einmal eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen dazu sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einer vom Vorstand zu bestimmenden Tages oder Wochenzeitung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in gleicher Weise jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung der Tagesordnung
2. Billigung der Jahresberichte
3. Billigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Haushaltsplanes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl zweier Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Beiträge
9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Entscheidung über Satzungsänderungen
11. Entscheidung über Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. In diesem Fall muss die

Versammlung innerhalb sechs Wochen einberufen werden.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor beim Vorstand einzureichen. Anderenfalls brauchen sie nicht zugelassen zu werden.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn ein Mitglied unter den Erschienenen dieses beantragt. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen.

Es ist eine Niederschrift zu erstellen, welche die Beschlüsse und Wahlen wiedergeben muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
2. dem Schatzmeister und einem Stellvertreter,
3. dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
4. als Beisitzern den drei Ortsbürgermeistern der Ortschaften Engensen, Thönse und Wettmar kraft Amtes, diese vertreten durch ihre Vertreter im Amt.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen und die Abgabe verpflichtender Erklärungen, die den Verein über einen Betrag von 1.533,88 EUR (3.000 DM) hinaus binden, bedürfen der Zeichnung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und eines Vorstandsmitgliedes.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Wahlperiode aus, endet das Amt eines nachgewählten Mitgliedes mit der laufenden Wahlperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu erstellen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und Nichtmitglieder für einzelne Aufgaben hinzuziehen. Anzahl und Auswahl richten sich nach den Aufgaben und Vorhaben des Vereins.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Auflösung nur von einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens 14 Tage nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins soll sein Vermögen an die Gemeinde zur Förderung der Ziele gemäß § 3 dieser Satzung fallen.

Wettmar, den 18. Oktober 1995

geändert am 15. Februar 2017